

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbollentin für die Haushaltsjahre 2023 / 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird:

1. im Ergebnishaushalt auf

	2023	2024
einen Gesamtbetrag der Erträge von	165.100 €	161.000 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	189.900 €	196.500 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- €	- €

2. im Finanzhaushalt auf

	2023	2024
a.) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	153.500 €	149.400 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ² von	171.900 €	179.000 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 18.400 €	- 29.600 €

	2023	2024
b.) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	127.300 €	14.600 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	177.000 €	4.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 49.700 €	10.600 €

festgesetzt.

² einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2023 und 2024 nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	2023	2024
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	15.300 €	14.900 €

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	280 v.H.	280 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.	370 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	320 v.H.	320 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan (VzÄ: Vollzeitäquivalente)

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt :	2023	2024
	0,1495	0,1495

§ 7
Weitere Vorschriften

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen/Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig über den gesamten Haushalt der Gemeinde.

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ab einem Investitions- oder Sanierungsvolumen von mehr als 10.000 € je Maßnahme hat ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik zu erfolgen.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind nach § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, soweit die korrespondierenden Ansätze für ordentliche Aufwendungen im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

Ein Nachtragshaushalt ist nicht erforderlich, sobald Aufwendungen oder Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung sind.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	2023	2024
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-32.262 €	-32.262 €

2. Zum Finanzhaushalt	2023	2024
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des HH-Jahres beträgt voraussichtlich	61.506 €	42.506 €

3. Zum Eigenkapital	2023	2024
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	257.763,12 €	230.263,12 €

Hohenbollentin, den _____

Siegel

Bürgermeister

